

## KUNDMACHUNG

Es wird gemäß § 66 Abs. 2 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Wildermieming in seiner Sitzung vom 20.11.2019 die Neuerlassung des von DI Unterberger ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes, Zahl 368BPL-02, gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 beschlossen hat.

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde.

Der Bebauungsplan liegt gemäß § 66 Abs. 6 TROG 2016 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister

  


Klaus Stocker

Angeschlagen am: 10.09.2020

Abgenommen am: 25.09.2020